

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfam

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 8. August 2008 Geschäftszeichen:
III 56-1.41.3-37/07

Zulassungsnummer:
Z-41.3-639

Geltungsdauer bis:
28. Juli 2013

Antragsteller:
Wildeboer Bauteile GmbH
Marker Weg 11, 26826 Weener

Zulassungsgegenstand:

Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen vom Typ BV90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-41.3-639 vom 10. März 2003. Der Gegenstand ist erstmals am 10. März 2003 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzventil)¹ **Typ BV90** mit CE-Kennzeichnung nach den Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (siehe Bauregelliste B Teil 2, Nr. 1.2.1: Brandschutzklappen für Lüftungsleitungen). Der Zulassungsgegenstand in der Bauart von Brandschutzventilen wird in den Größen **DN 100 bis DN 200** hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum **vertikalen oder horizontalen** Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die **Feuerwiderstandsklasse K90** bei Einbau **in den nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen**, wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und er **einseitig mit den Lüftungsleitungen** der Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse **K90**

- in massiven Wänden oder Decken mit der Feuerwiderstandsklasse F90 oder
- in Leichtbauwänden mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder bei dünneren Leichtbauwänden wenn im Bereich der Absperrvorrichtung die jeweilige Wanddicke auf ≥ 100 mm aufgedoppelt wird oder
- in Wandungen von Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90, wenn die Wanddicke der Lüftungsleitung im Bereich der Absperrvorrichtung auf ≥ 100 mm aufgedoppelt wird.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse **K90 U**

- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken die als verschraubte oder gespachtelte Unterdecken oder als eingelegte Plattendecken mit der Feuerwiderstandsklasse F90 ausgeführt sind oder
- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken aus Metall, freitragend oder abgehängt als F90 Metall-Decke, wenn die Spannweite des einzelnen Elements bis 2.600 mm, die Breite bis 400 mm und die Dicke eines einzelnen Elements mindestens 86 mm beträgt. Dabei gilt die Feuerwiderstandsklasse K90 U nur bei Brandbeanspruchung von der Oberseite der Unterdecke.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse **K30 U**

- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken, die als freitragende oder abgehängte F30 Metall-Decken eingebaut werden. Dazu darf die Spannweite eines einzelnen Elements 3.000 mm bei beliebiger Breite des einzelnen Elements nicht überschreiten und eine Plattendicke von 58 mm nicht unterschritten werden oder
- in eigenständig feuerwiderstandsfähigen Unterdecken, die als freitragende oder abgehängte Decken F30 der Bauart OWAcoustik oder aus Mineralwolle eingebaut werden. Zulässig sind Raster bis max. 625 x 1250 mm oder Spannweiten des einzelnen Elements von max. 1800 mm und eine Breite des einzelnen Elements von max. 400 mm, jeweils mit einer Plattendicke von mindestens 40 mm.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in massive Wände, Decken, Unterdecken oder Lüftungsleitungen mit einer geringeren Feuerwiderstandsdauer als 90 Minuten eingebaut

¹

Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.



werden. Der Zulassungsgegenstand darf auch in Leichtbauwänden mit einer geringeren Feuerwiderstandsdauer als 90 Minuten eingebaut werden, wenn im Bereich der Absperrvorrichtung die jeweilige Wanddicke auf ≥ 100 mm aufgedoppelt wird. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand, Decke, Unterdecke oder Lüftungsleitung.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzventil) vom **Typ BV90** müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte

- Nr. 3473/1610-GB- des IBMB vom 20.09.2001
- Nr. 3172/9481-GB- des IBMB vom 12.10.2001
- Nr. 3693/3810-GB- des IBMB vom 04.09.2001

und der Gutachtlichen Stellungnahmen

- Nr. 045/01-GB- des IBMB vom 24.09.2001
- Nr. 038a/01-GB- des IBMB vom 28.09.2001
- Nr. 005/04 – PK / GB des IBMB vom 8.06.2004 und dem
- Prüfbericht Nr. FSL 01004 des Verbandes der Schadenversicherer

sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen; die Prüfberichte und die Konstruktionszeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegt. Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen bestehen gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen:

- Absperrlement
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1253
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)
- Antrieb mit Feder
- Einstellmutter
- Einbaustutzen



2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Neben der CE- Kennzeichnung muss der Zulassungsgegenstand vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und K90U sowie der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal, horizontal)** dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Installation der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzventile) gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Absperrvorrichtungen einseitig über brennbare, elastische Stützen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in leichten Trennwänden

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend den Montageanleitungen des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Abstand von Absperrvorrichtungen untereinander

Der Abstand zwischen zwei Absperrvorrichtungen, die in getrennten Lüftungsleitungen eingebaut sind, muss mindestens 200 mm betragen.

Einbau der Absperrvorrichtungen in Wände und Decken im Nasseinbauverfahren

Die Hohlräume zwischen den Absperrvorrichtungen und der zu schützenden massiven Wand oder Decke sind mit Mörtel der Gruppen II, III oder geeignet zur Wandart mit Leichtmörtel (LM) nach DIN 1053 (mindestens 100 mm dicke Bauteile), mit Beton, mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der



Absperrvorrichtungen in der jeweiligen Wand- oder Deckenkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und im Besonderen der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

Einbau der Absperrvorrichtungen in Wände und Decken im Trockeneinbauverfahren

Die Absperrvorrichtungen dürfen auch im Trockeneinbauverfahren in die feuerwiderstandsfähigen Wände und Decken eingebaut werden. Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der jeweiligen Wand- oder Deckenkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und im Besonderen der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

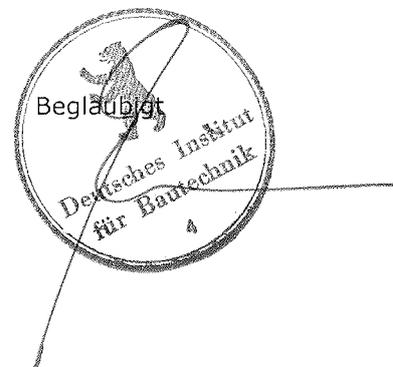
Einbau der Absperrvorrichtungen in leichte Trennwände

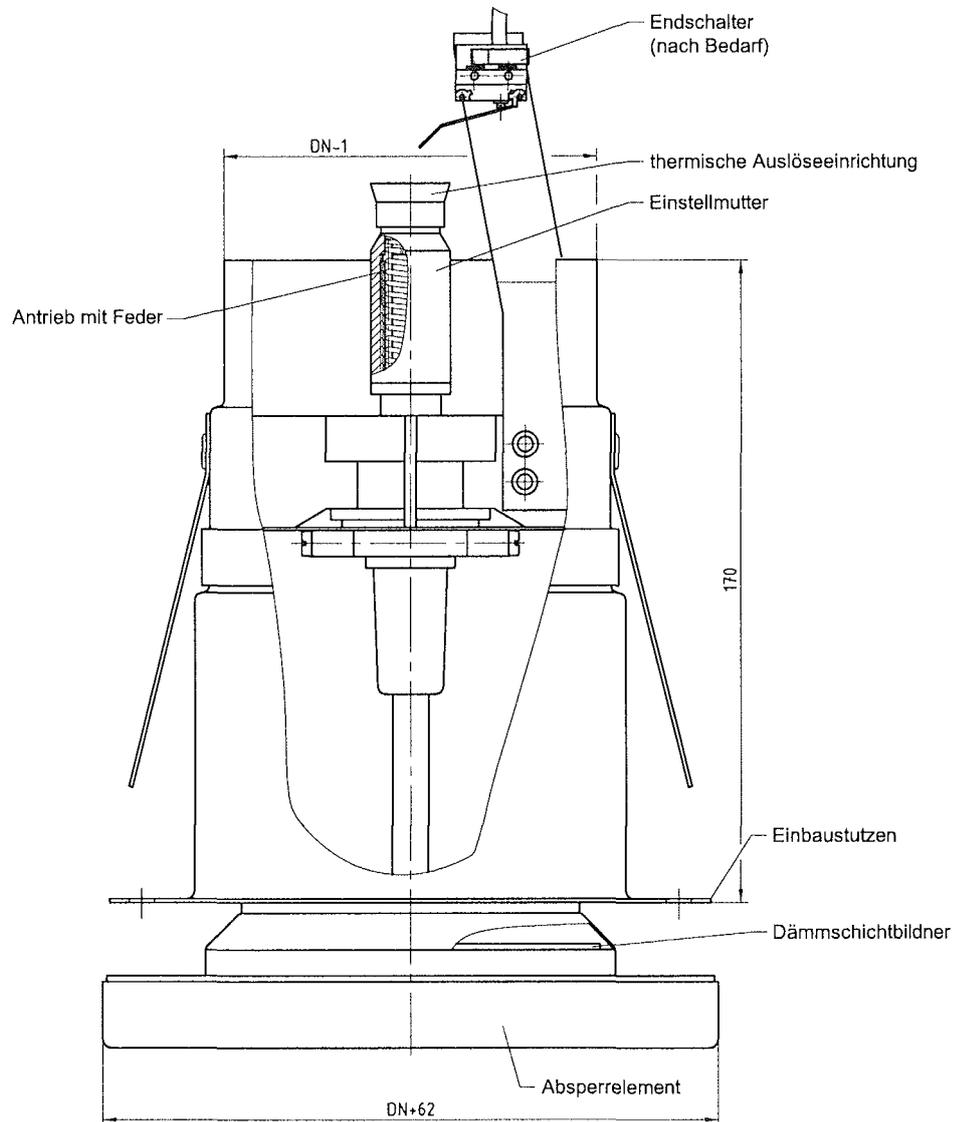
Die Absperrvorrichtungen dürfen in leichte Trennwände nur mit Aufdopplungen auf mindestens 100 mm Wanddicke im Bereich der Absperrvorrichtung eingebaut werden. Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung der Absperrvorrichtungen in der jeweiligen Wandkonstruktion sind den beigefügten Anlagen und im Besonderen der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306 in Verbindung mit DIN 31051 mindestens in halbjährlichen Abständen erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Kersten





Nenngrößen DN100 bis DN200

WILDEBOER Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 049 51-950-0

ANLAGE 1 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 639 vom 08.08.2008



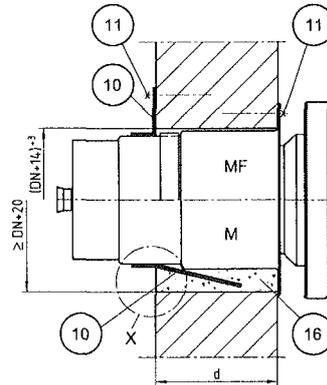
Einbau in massive Wände und Decken

mit **30, 60 oder 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer**, einschließlich in entsprechende Schachtwände. Die Wände und Decken dürfen auch aus Zellenwandsteinen (Lochziegel), Hohlziegel (Hohlblocksteine) oder aus Platten sein und größere Dicken, Dichten als erforderlich aufweisen, sowie mehrschalig sein.

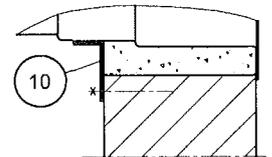
Die **Einbaudarstellungen** sind typisch anwendbar, ansonsten sind sie der jeweiligen Wand- oder Deckenbauart geeignet anzupassen! Der Einbau erfolgt mit Mörtel der Gruppen II, IIa, III, IIIa nach DIN1053, mit Brandschutzmörtel, Gipsmörtel oder mit Beton; die Mörteltiefe ist mindestens entsprechend der notwendigen Feuerwiderstandsdauer auszuführen. In passgenauen Bohrungen kann der Einbau mörtelfrei vorgenommen werden, sofern im Einbaubereich die Dicke d der Wand bzw. Decke mindestens 100 mm beträgt. Geringere Dicken müssen ein- oder beidseitig verstärkt oder aufgedoppelt werden. Zwischen Absperrvorrichtungen sind, bezogen auf den Durchmesser DN, mindestens 200 mm Abstand einzuhalten.

Einbaubeispiele

- in massive Wände und (vertikal) in Decken



Alternative X
für Einbau mit Mörtel



Stückliste

- 10 Montagelasche (nach Bedarf kürzen)
- 11 Schnellbauschraube Ø 4 x 45 oder Dübelverbindung
- 16 Mörtel wie oben angegeben

Einbau

- MF mörtelfrei
- M mit Mörtel

WILDEBOER Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 049 51-950-0

ANLAGE 2 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 639 vom 08.08.2008



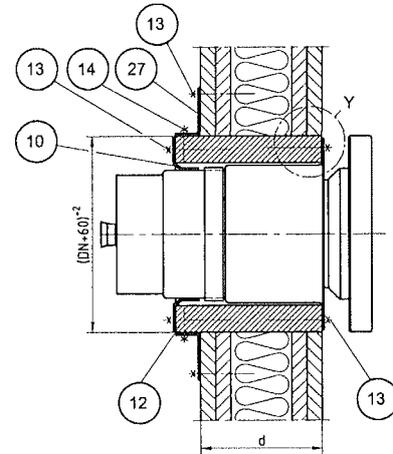
Einbau in Wände in Leichtbauweise

mit **90 Minuten Feuerwiderstandsdauer**, einschließlich in entsprechende Schachtwände. Die Wände dürfen auch größere Dicken, Dichten als erforderlich aufweisen, sowie mehrschalig sein.

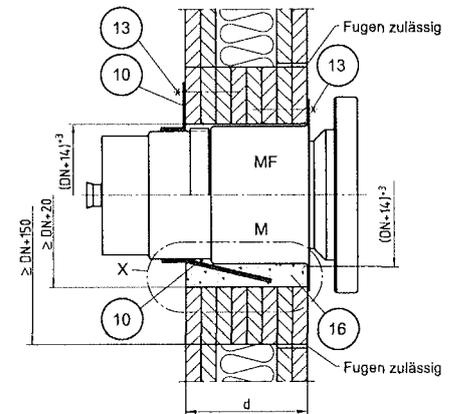
Die **Einbaudarstellungen** sind typisch anwendbar, ansonsten sind sie der jeweiligen Wandbauart geeignet anzupassen! Der Einbau erfolgt mit Mörtel oder Gipsmörtel; die Mörteltiefe ist mindestens entsprechend der notwendigen Feuerwiderstandsdauer auszuführen. In passgenauen Bohrungen kann der Einbau mörtelfrei vorgenommen werden, sofern im Einbaubereich die Dicke *d* der Wand mindestens 100 mm beträgt. Geringere Dicken müssen ein- oder beidseitig verstärkt oder aufgedoppelt werden. Einbaurohre ersetzen passgenaue Bohrungen, Ausfütterungen, Aufdopplungen und Verstärkungen. Zwischen Absperrvorrichtungen sind, bezogen auf den Durchmesser DN, mindestens 200 mm Abstand einzuhalten.

Einbaubeispiele für leichte Montagewände mit Metallständer und beidseitiger Beplankung

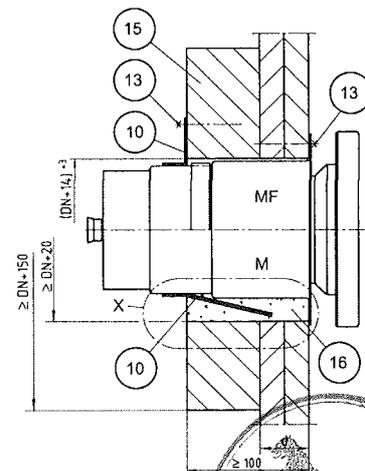
- mit Einbaurohr



- mit Unterfütterung



Einbaubeispiele für leichte Montagewände mit oder ohne Metallständer und mit einseitiger Beplankung



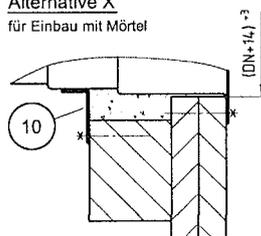
Stückliste

- 10 Montagelasche (nach Bedarf kürzen)
- 12 Einbaurohr aus mineralischen Baustoffen (z.B Kalziumsilikat)
- 13 Schnellbauschraube Ø 4 x 45
- 14 Schnellbauschraube Ø 4 x 25
- 15 Aufdopplung aus nichtbrennbaren (Wand-) Baustoffen ggf. mehrlagig, einseitig oder beidseitig; nur erforderlich, wenn 100 mm Einbaudicke erzielt werden müssen.
- 16 Mörtel wie oben angegeben
- 27 Montagewinkel (4 Stück umlaufend) oder insgesamt umlaufender Befestigungsring

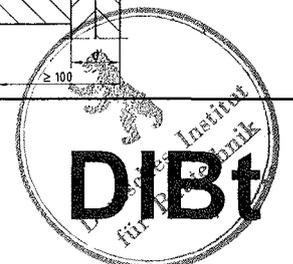
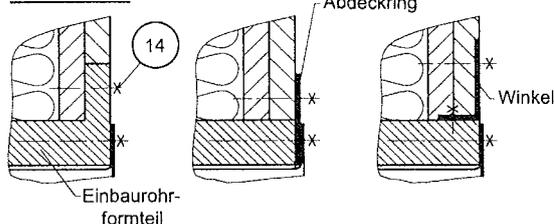
Einbau

- MF mörtelfrei
- M mit Mörtel

Alternative X
für Einbau mit Mörtel



Alternativen Y



Einbau in abgehängte oder freitragende Unterdecken
als selbständiges Bauteil mit

- **30, 60 oder 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer aus Plattenbaustoffen**
 - verschraubt und verspachtelt
 - in Einlegekonstruktion
- **30 Minuten Feuerwiderstandsdauer aus sonstigen Baustoffen**
 - OWAcoustic - Bauart
 - Mineralwolle - Bauart (beispielsweise AMF)

jeweils als Raster bis 625 mm x 1250 mm oder als Elemente mit Spannweiten bis 1800 mm, Breiten bis 400 mm und Dicken $d \geq 40$ mm.
- **30 Minuten Feuerwiderstandsdauer als Metalldecken**
 - OWAcoustic Typ BSE30
 - sonstige als Raster oder Elemente mit Spannweiten bis 3000 mm, beliebigen Breiten und Dicken $d \geq 58$ mm.
- **90 Minuten Feuerwiderstandsdauer als Metalldecken**

Elemente mit Spannweiten bis 2600 mm, Breiten bis 400 mm und Dicken $d \geq 86$ mm. Brandbeanspruchung hier nur von der Deckenoberseite!

Die Unterdecken müssen allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (ABPs) entsprechen; sie können jedoch auch nach Normen, beispielsweise DIN 4102-4, oder nach Prüfzeugnissen ausgeführt sein.

Absperrvorrichtungen in Unterdecken aus sonstigen Baustoffen und in Metalldecken müssen mit minimal 500 mm Achsabstand montiert und pro Deckenelement dürfen 5 kg Zusatzlast nicht überschritten werden.

Die Absperrvorrichtungen werden mörtelfrei in passgenaue Bohrungen eingesetzt, bei Unterdecken aus Plattenbaustoffen ist der Einbau auch mit geeignetem Mörtel möglich, beispielsweise mit Gipsmörtel.

Die Einbaudarstellungen sind typisch anwendbar, ansonsten sind sie der jeweiligen Bauart geeignet anzupassen.

Stückliste

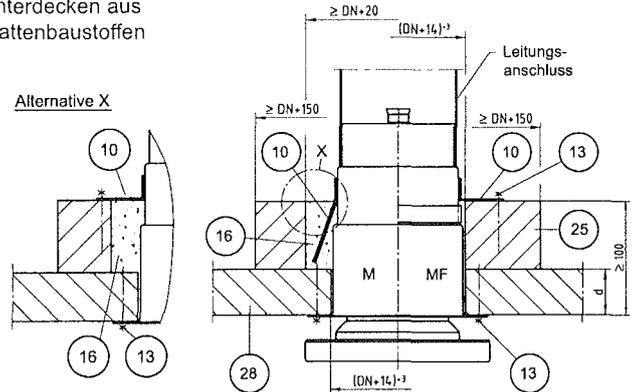
- 10 Montagelasche (nach Bedarf kürzen)
- 12 Einbaurohr aus mineralischen Baustoffen (z.B Kalziumsilikat)
- 13 Schnellbauschraube $\varnothing 4 \times 45$
- 14 Schnellbauschraube $\varnothing 4 \times 25$
- 16 Mörtel (Gipsmörtel)
- 17 Blechmantel, Stahl verzinkt, $t = \text{ca. } 0,75$ mm
- 18 Isolierung aus Mineralwolle, $t = \text{ca. } 30$ mm, Rohdichte: ≥ 40 kg/m³
- 19 Hohlraumdübel M5
- 24 Senkkopfblindniet $\varnothing 4$ aus Stahl
- 25 Aufdopplung ein oder mehrlagig, aus Kalzium-Silikat oder Deckenbaustoffen
- 27 Montagewinkel (4 Stück umlaufend) oder insgesamt umlaufender Befestigungsring
- 28 Unterdecke aus ein- oder mehrlagigen Deckenbaustoffen mit oder ohne Dämmung. Metallbekleidung auch perforiert

Einbau

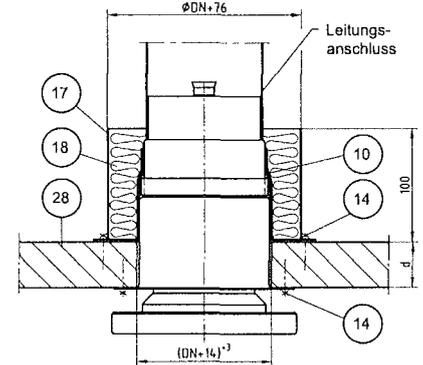
- MF mörtelfrei
- M mit Mörtel

Einbaubeispiele in:

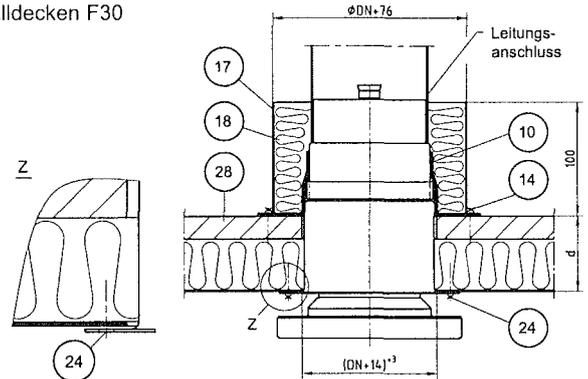
- Unterdecken aus Plattenbaustoffen



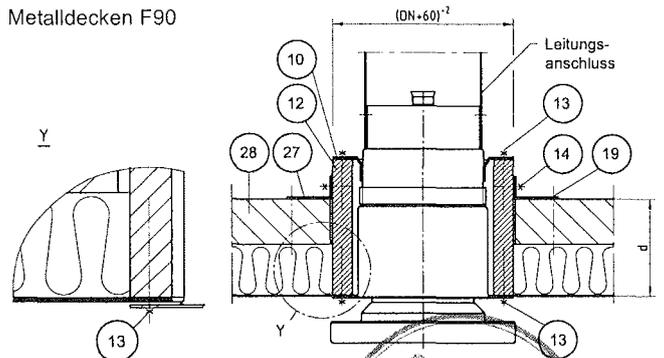
- Unterdecken aus sonstigen Baustoffen



- Metalldecken F30



- Metalldecken F90



WILDEBOER Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 0 49 51-950-0

ANLAGE 4 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 639 vom 08.08.2008



Einbau in Lüftungsleitungen

mit **30, 60 oder 90 Minuten Feuerwiderstandsdauer**

- aus Plattenbaustoffen
- aus Stahlblech mit äußerer Isolierung

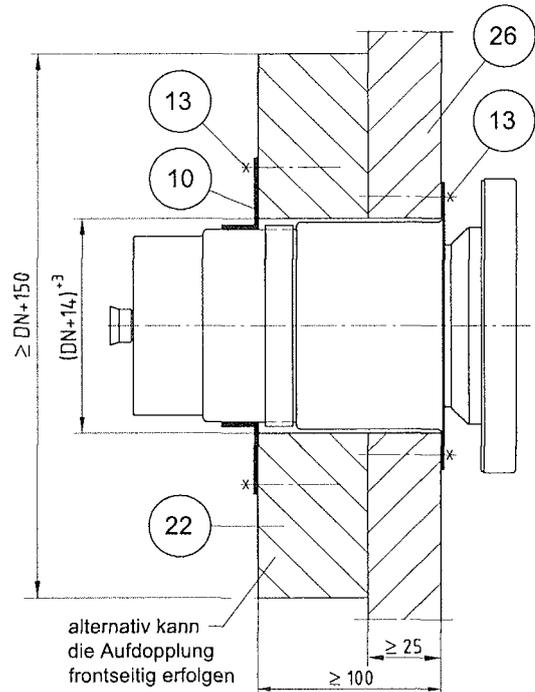
Die Ausführungen der Lüftungsleitungen können aktuellen Normen entnommen werden, beispielsweise DIN 4102-4. Ansonsten sind sie in Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen (ABPs) angegeben, ferner in Prüfzeugnissen.

Die **Einbaudarstellungen** sind typisch anwendbar, ansonsten sind sie geeignet anzupassen. Erforderlich sind 100 mm Mindestdicke! Leitungen geringerer Dicken müssen ein- oder beidseitig entsprechend verstärkt oder mit Bauplatten aus Kalziumsilikat aufgedoppelt werden. Der Einbau kann - wie gezeichnet - liegend, aber auch hängend oder stehend erfolgen.

Die Absperrvorrichtungen werden mörtelfrei in passgenaue Bohrungen eingesetzt, ein Einbau mit geeignetem Mörtel ist möglich, beispielsweise mit Gipsmörtel.

Einbaubeispiele in:

- Lüftungsleitungen aus Plattenbaustoffen, auch mit inneren Lüftungsleitungen

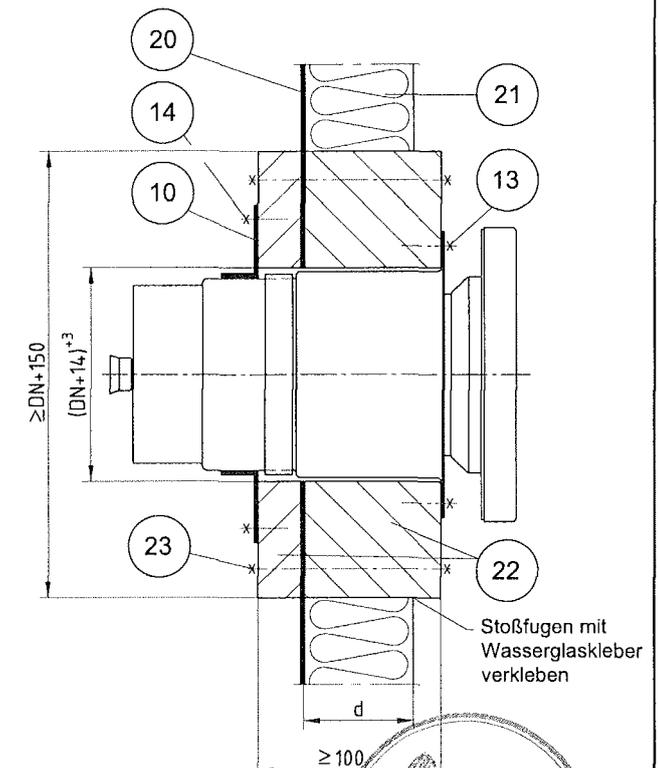


Stückliste

- 10 Montagelasche
- 13 Schnellbauschraube Ø 4 x 45
- 14 Schnellbauschraube Ø 4 x 25
- 20 Blechleitungswandung*)
- 21 Mineralfaserisolierung*)
- 22 Kalzium-Silikat-Platten doppelseitig oder einseitig, auch mehrlagig; oder ggf. mehrlagig aus Leitungsbaustoffen
- 23 Durchgehende Schraube ≥ M8 x 120mm, mind. 4 Stück umlaufend
- 26 Lüftungsleitungen aus Plattenbaustoffen, auch mit inneren Lüftungsleitungen

*) nach Norm oder Prüfzeugnis ausführen

- Lüftungsleitungen aus Stahlblech mit äußerer Mineralwolle-Isolierung



WILDEBOER Bauteile GmbH
Marker Weg 11
26826 Weener
Telefon 0 49 51-950-0

ANLAGE 5 zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Z - 41.3 - 639 vom 08.08.2008

